

amandea

amandea – ALTRUID HYBRID

Geprüfter Jahresbericht
zum 30. November 2014

Ein Investmentfonds gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom
17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Verwaltungsgesellschaft: Alceda Fund Management S.A.
R.C.S. Luxembourg B 123 356

Alceda 

Keine Zeichnung darf nur auf der Grundlage dieses Berichtes entgegengenommen werden. Zeichnungen können nur auf Grundlage des aktuellen Verkaufsprospekts und der "Wesentlichen Informationen für den Anleger" zusammen mit einem Zeichnungsantragsformular, dem letzten Jahresbericht und gegebenenfalls dem letzten Halbjahresbericht erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Management und Verwaltung	2
Bericht der Verwaltungsgesellschaft	3
Zusammensetzung des Teilfondsvermögens zum 30. November 2014	5
Entwicklung des Teilfondsvermögens vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014	6
Vergleich der Nettovermögenswerte	6
Zusammensetzung des Wertpapierbestandes zum 30. November 2014	7
Teilfondsstruktur zum 30. November 2014	8
Ertrags- und Aufwandsrechnung vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014	9
Erläuterungen zum geprüften Jahresbericht zum 30. November 2014	10
Prüfungsvermerk	17
Risikomanagement (ungeprüft)	18
Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß §5 InvStG	19

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

Alceda Fund Management S.A.
5, Heienhaff
L-1736 Senningerberg

seit dem 10. Dezember 2013:
Michael Sanders

seit dem 3. Februar 2014:
Silvia Wagner

Gesellschaftskapital gemäß Satzung
zum 31. Dezember 2013: EUR 325.000,00

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Michael Sanders
Geschäftsführer der
Alceda Fund Management S.A.,
Senningerberg

Depotbank, Zahl-, Register- und Transferstelle

bis zum 6. Februar 2014:
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA
8, rue Lou Hemmer
L-1748 Findel-Golf

seit dem 7. Februar 2014:
M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A.
2, Place François-Joseph Dargent
L-1413 Luxemburg

Mitglieder des Verwaltungsrates:

Heinrich Echter
Alceda Fund Management S.A.,
Senningerberg

Zentralverwaltungsstelle
bis zum 6. Februar 2014:
HSBC Trinkaus Investment Managers SA
8, rue Lou Hemmer
L-1748 Findel-Golf

Michaela Maria Eder von Grafenstein
Geschäftsführerin der
Alceda Fund Management S.A.,
Senningerberg

seit dem 7. Februar 2014:
WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.
2, Place François-Joseph Dargent
L-1413 Luxemburg

Jost Rodewald
Geschäftsführer der
AQ Management GmbH,
Hamburg

Zahlstellen- und Informationsstellen

Deutschland

bis zum 13. November 2014:
Ralf Rosenbaum
Geschäftsführer der
Alceda Fund Management S.A.,
Senningerberg

bis zum 31. Dezember 2013:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Königsallee 21-23
D-40212 Düsseldorf
und deren Filialen in Deutschland

Österreich

Roman Rosslenbroich
Geschäftsführer der
AQ Management GmbH,
Hamburg

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Graben 21
A-1010 Wien

Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft:

Fondsmanager, Vertriebs- und Informationsstelle

amandea Vermögensverwaltung AG
Waldstraße 2
D-91616 Neusitz

bis zum 31. März 2014:
Heinrich Echter

Michaela Maria Eder von Grafenstein

Abschlussprüfer des Fonds

und der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2 rue Gerhard Mercator ¹⁾
B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

bis zum 13. November 2014:
Ralf Rosenbaum

¹⁾ Adressänderung zum 20. Oktober 2014, vormals: 400, Route d'Esch, L-1471 Luxemburg

Bericht der Verwaltungsgesellschaft

Einleitung

Der amandea – ALTRUID HYBRID beendete das Geschäftsjahr 2014 mit einer Performance für die Anteilklasse A von +7,80%, für die Anteilklasse B von +8,27% sowie für die Anteilklasse C von +10,56 %.

Das Gesamtergebnis resultierte im Wesentlichen aus dem der Anlagepolitik zugrunde liegenden systematisch-quantitativen Handelssystem, welches sich seinerseits aus mehreren verschiedenen Hauptkomponenten zusammensetzt und unter anderem für die Wahl der Bezeichnung „HYBRID“ ausschlaggebend war.

Handelssystem

Die Strategie wurde seit Fondsaufgabe auf verschiedene Assets, Zeitzyklen, Kontinente und Währungen weitgehend unverändert angewendet, um eine breite Diversifikation innerhalb des Systemportfolios zu ermöglichen. Die eingesetzte adaptive Systemlogik besitzt zudem die Fähigkeit, ihre Handelsentscheidungen im laufenden Betrieb binnen kurzer Zeitperioden an geänderte Marktbedingungen automatisch anzupassen.

Weiterhin bestand das Fondsvermögen zu einem Großteil (ca. 80% der Assets under Management) aus einem festverzinslichen Anlagebereich, welcher neben Staatsanleihen der OECD-Staaten mit kurzer Restlaufzeit auch in verzinsliche Sichteinlagen und Termineinlagen ausgewählter, bonitätsstarker Kreditinstitute investierte.

Das zurückliegende Geschäftsjahr begann performanceseitig nach einem relativ starken Kursrückgang von rund 15%. Bis zum Geschäftsjahresende konnte sich das Fondsvermögen aus diesem Drawdown, der nahezu den gesamten Markt der systematischen Trendfolger betraf, ab Mai 2014 wieder herausarbeiten und das Geschäftsjahr wieder nahe der historischen Höchststände beschließen.

Der Vergleichsindex von Newedge (CTAI), welcher als repräsentativer Maßstab für das Fondsvermögen vom Fondsmanager herangezogen wird, zeigte sich im gleichen Geschäftsjahr ebenfalls freundlich und verbuchte eine positive Wertentwicklung. Die positive Wertentwicklung der Anteilklasse B des amandea – ALTRUID HYBRID lag unter der Wertentwicklung des Vergleichsindex. Dies ist darauf zurück zu führen, dass die wesentliche Performancesteigerung im November erfolgte und der Fonds aufgrund des Wechsels der Kapitalanlagegesellschaft sowie der Depotbank im Handel mit Derivaten eingeschränkt war.

Bonds

Während des gesamten Geschäftsjahres trug der festverzinsliche Anteil des Fondsvermögens von etwa 80% auf Grund der rückläufigen Zinsen nicht mehr zur Fondspersformance bei. Das Fondsmanagement legt weiterhin Wert auf die Wertstabilität der einzelnen Anleihen und die Bonität der Sicht- und Termineinlagen der involvierten Banken.

Allgemeines

Das Fondsvermögen zeigte sich über das Wirtschaftsjahr hinweg mit rund EUR 12 Mio. stabil. Es teilte sich auf die Anteilklassen wie folgt auf:

A: EUR 7,41 Mio. oder 62,00%

B: EUR 3,42 Mio. oder 28,66%

C: EUR 1,12 Mio. oder 9,34%

Was den generellen Erfolg der Kombination mehrerer Managed-Futures-Einzelstrategien und den Einsatz verschiedener Zeitfenster betrifft, ist das Fondsmanagement weiterhin vom nachhaltigen Erfolg und vor allem der Sinnhaftigkeit der Mischung der unterschiedlichen Komponenten in einem Produkt überzeugt. Jede getroffene Entscheidung wird stets unter dem Gesichtspunkt des Gesamtrisikoprofils des Investmentportfolios getroffen, um das im Verhältnis zur erzielten Performance geringstmöglich dafür in Kauf genommene Risiko für die Investoren einzugehen.

Dies stellt die subjektive Markteinschätzung des Portfoliomanagers dar und gibt keine Garantie auf die zukünftige Fondsentwicklung.

Luxemburg, im Februar 2015

Zusammensetzung des Teilfondsvermögens zum 30. November 2014

	Erläuterung	EUR	% am NTFV ¹⁾
Wertpapiervermögen zum Kurswert (Wertpapiereinstandswert: EUR 6.211.350,84)	(3.1)	6.097.366,93	51,01
Bankguthaben	(3.2)	5.771.883,20	48,29
Zinsforderungen aus Wertpapieren		123.455,49	1,03
Forderungen aus Anteilzeichnungen		598,70	0,01
Summe Aktiva		11.993.304,32	100,34
Verbindlichkeiten aus Anteilrücknahmen		-3.115,84	-0,03
Sonstige Passiva	(3.3)	-37.192,79	-0,31
Summe Passiva		-40.308,63	-0,34
Teilfondsvermögen		11.952.995,69	100,00
Anteilklasse A			
Teilfondsvermögen		EUR 7.410.706,26	
Anteile im Umlauf		Stück 61.909,885	
Inventarwert pro Anteil		EUR 119,70	
Anteilklasse B			
Teilfondsvermögen		EUR 3.425.407,81	
Anteile im Umlauf		Stück 27.955,000	
Inventarwert pro Anteil		EUR 122,53	
Anteilklasse C			
Teilfondsvermögen		EUR 1.116.881,62	
Anteile im Umlauf		Stück 8.550,155	
Inventarwert pro Anteil		EUR 130,63	

¹⁾ NTFV = Nettoteilfondsvermögen

Entwicklung des Teilfondsvermögens vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014

Erläuterung	EUR
Teilfondsvermögen zu Beginn des Geschäftsjahres	13.363.979,82
Mittelzuflüsse	1.196.762,06
Mittelrückflüsse	-3.535.916,72
Ertragsausgleich (ordentlich und außerordentlich)	57.837,21
Ergebnis des Geschäftsjahres nach Ertragsausgleich	870.333,32
Teilfondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	11.952.995,69

	Stück Anteilklasse A	Stück Anteilklasse B	Stück Anteilklasse C
Anteilumlauf zu Beginn des Geschäftsjahres	70.967,181	39.153,000	8.910,155
Im Geschäftsjahr ausgegebene Anteile	5.079,080	0,000	5.260,000
Im Geschäftsjahr zurückgenommene Anteile	-14.136,376	-11.198,000	-5.620,000
Anteilumlauf am Ende des Geschäftsjahres	61.909,885	27.955,000	8.550,155

Vergleich der Nettovermögenswerte

		30.11.2012	30.11.2013	30.11.2014
Teilfondsvermögen	EUR	13.051.076,22	13.363.979,82	11.952.995,69
Anteilklasse A				
Teilfondsvermögen	EUR	7.866.058,45	7.880.195,78	7.410.706,26
Anteile im Umlauf	Stück	73.097,839	70.967,181	61.909,885
Inventarwert pro Anteil	EUR	107,61	111,04	119,70
Anteilklasse B				
Teilfondsvermögen	EUR	5.185.042,56	4.430.945,01	3.425.407,81
Anteile im Umlauf	Stück	47.456,000	39.153,000	27.955,000
Inventarwert pro Anteil	EUR	109,26	113,17	122,53
Anteilklasse C				
Teilfondsvermögen	EUR	-	1.052.734,81	1.116.881,62
Anteile im Umlauf	Stück	-	8.910,155	8.550,155
Inventarwert pro Anteil	EUR	-	118,15	130,63

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses geprüften Jahresberichtes.

Zusammensetzung des Wertpapierbestandes zum 30. November 2014

Gattungsbezeichnung ISIN	Stücke / Nominal	Devisen	Kurs	Kurswert in EUR	% am NTFV ¹⁾
Wertpapiervermögen				6.097.366,93	51,01
Börsennotierte Wertpapiere				6.081.044,44	50,87
Verzinsliche Wertpapiere					
3,5% Baden-Württemb 2005/14.01.2015 DE0001040384	2.000.000	EUR	100,41	2.008.200,00	16,79
2,75% Bayern 2009/05.01.2015 DE0001053353	1.000.000	EUR	100,25	1.002.500,00	8,39
4,125% Bundesländer-Schatz 24 2008/30.01.2015 DE0001240281	1.000.000	EUR	100,65	1.006.500,00	8,42
1,875% Bundesländer-Schatz 35 2010/01.10.2015 DE000A1E8PP8	1.000.000	EUR	101,53	1.015.300,00	8,49
0% Deutschland 2012/12.12.2014 DE0001137404	1.000.000	EUR	100,00	1.000.000,00	8,37
0% Ver. Staaten von Amerika 1984/15.05.2015 US912833KE92	20.000	USD	99,46	15.973,50	0,13
11,25% Ver. Staaten von Amerika 1985/15.02.2015 US912810DP04	20.000	USD	102,18	16.410,82	0,14
4% Ver. Staaten von Amerika 2005/15.02.2015 US912828DM98	20.000	USD	100,62	16.160,12	0,14
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere				16.322,49	0,14
Verzinsliche Wertpapiere					
4,125% Ver. Staaten von Amerika 2005/15.05.2015 US912828DV97	20.000	USD	101,63	16.322,49	0,14

¹⁾ NTFV = Nettoteilfondsvermögen

Die Aufstellung der Veränderung des Wertpapierbestandes für den Berichtszeitraum ist kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder über die Depotbank und die Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses geprüften Jahresberichtes.

Teilfondsstruktur zum 30. November 2014

Geographische Gewichtung	in %
Deutschland	50,46
Vereinigte Staaten von Amerika	0,55
	51,01

Branchengewichtung	in %
Öffentliche Verwaltung und Infrastruktur	51,01
	51,01

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses geprüften Jahresberichtes.

Ertrags- und Aufwandsrechnung vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014

	Erläuterung	EUR
Zinsen aus Bankguthaben		25.027,31
Zinsen aus Tagesgeldern		166,84
Zinsen aus Wertpapieren		140.892,51
Sonstige Erträge		15.777,42
Erträge insgesamt		181.864,08
Verwaltungsvergütung	(4.1)	-220.725,74
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	(4.1)	-36.812,24
Depotbankvergütung	(4.2)	-12.097,72
Zentralverwaltungsvergütung	(4.3)	-21.218,58
Register- und Transferstellenvergütung	(4.4)	-2.150,76
Vertriebsstellenvergütung	(4.5)	-40.495,81
Druck- und Veröffentlichungskosten		-15.295,78
Taxe d'Abonnement	(4.7)	-5.990,76
Abschreibung auf Gründungskosten		-4.449,85
Zinsaufwendungen		-303,31
Transaktionskosten		-182,00
Sonstige Aufwendungen	(4.8)	-128.205,28
Aufwendungen insgesamt		-487.927,83
Ordentlicher Ertragsausgleich	(4.9)	17.138,11
Ordentlicher Ertrags-/Aufwandsüberschuss		-288.925,64
Realisierte Gewinne		5.638.201,11
Realisierte Verluste		-3.670.861,51
Außerordentlicher Ertragsausgleich	(4.9)	-74.975,32
Ertrags-/Aufwandsüberschuss		1.603.438,64
Veränderung des nicht realisierten Ergebnisses		-733.105,32
Ergebnis des Geschäftsjahres		870.333,32
Transaktionskosten aus Wertpapiergeschäften im Geschäftsjahr gesamt		92.254,37

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses geprüften Jahresberichtes.

Erläuterungen zum geprüften Jahresbericht zum 30. November 2014

1. Allgemeine Informationen

Der Fonds amandea ("Fonds") ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("fonds commun de placement") aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen"), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen ("Anleger") unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz von Dezember 2010"). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

Aufgrund der Beendigung der Geschäftstätigkeit der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA als Depotbank, Register-, Transfer- und Zahlstelle sowie der HSBC Trinkaus Investment Managers SA als Zentralverwaltungsstelle des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft des Fonds beschlossen, mit Wirkung zum 7. Februar 2014, 0.00 Uhr (das „Übertragungsdatum“) folgende Dienstleister des Fonds auszutauschen:

Funktion	bisheriger Dienstleister	neuer Dienstleister
Depotbank	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel - Golf	M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg
Zentralverwaltung	HSBC Trinkaus Investment Managers SA 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel - Golf	WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg
Register- und Transferstelle	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel - Golf	M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg
Zahlstelle in Luxemburg	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel - Golf	M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg

Da sich die Geschäftstätigkeit des amandea nur auf den Teilfonds amandea - ALTRUID HYBRID bezog, ergeben die Vermögensaufstellungen des Teilfonds gleichzeitig die konsolidierten Zahlen des amandea.

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des folgenden Jahres.

2. Rechnungslegungsgrundsätze

Der vorliegende Bericht wurde gemäß den in Luxemburg geltenden Vorschriften erstellt.

- 2.1 Das Nettoteilfondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
- 2.2 Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).
- 2.3 Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank für jeden im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag ("Bewertungstag"), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, ("Bankarbeitstag“) ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

2. Rechnungslegungsgrundsätze (Fortsetzung)

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen den Anteilwert für den 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 2.3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

2.4 Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Nettoteilfondsvermögen“) für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

2.5 Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zu den am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kursen bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der am Bewertungstag zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Bankarbeitstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- c) Der Wert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kurse solcher Verträge an den Börsen oder geregelten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- d) Der Wert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden (OTC-Derivate), entspricht dem Nettoliquidationswert des jeweiligen Bewertungstages vorhergehenden Bankarbeitstages, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird.
- e) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis der am jeweiligen Bewertungstag vorliegt, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbar, Bewertungsregeln festlegt.
- f) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

2. Rechnungslegungsgrundsätze (Fortsetzung)

- g) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- h) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

- 2.6 Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

3. Erläuterungen zur Zusammensetzung des Teilfondsvermögens

3.1 Wertpapiervermögen zum Kurswert

Die börsennotierten Wertpapiere wurden mit den zuletzt verfügbaren Börsenkursen zum 28. November 2014 bzw. den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen der Investmentfonds bewertet.

3.2 Bankguthaben

Die Bankguthaben betreffen Bankguthaben aus Kontokorrenten bei der Depotbank und setzen sich aus folgenden Beständen zusammen:

Bankguthaben bei Depotbank	Währung	Bankguthaben bei Depotbank in EUR
5.740.528,36	EUR	5.740.528,36
39.046,18	USD	31.354,84
	Summe	5.771.883,20

3.3 Sonstige Passiva

Die "Sonstigen Passiva" enthalten die noch nicht gezahlten Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahres. Hierbei handelt es sich u. a. um die "taxe d'abonnement", die Verwaltungsvergütung, die Vertriebsstellenvergütung sowie Prüfungskosten.

4. Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

4.1 Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 2,00% p.a. für die Anteilklassen A und B sowie in Höhe von bis zu 1,00% p.a. für die Anteilklasse C, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt. Zusätzlich wird eine monatliche fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von EUR 500,00 je Teilfonds erhoben.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“) für die Anteilklassen A, B und C.

Die Performance Fee beläuft sich auf 20% des Vermögenszuwachses. Die Performance Fee geht zu Lasten des Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst einen Monat.

Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte, des Nettoteilfondsvermögens, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt und unter Berücksichtigung eines historischen Höchststandes während einem vorhergehenden Berechnungszeitraum (High Watermark) ermittelt. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis über der High Watermark liegt.

seit dem 7. Februar 2014:

Für die laufende Administration des Teilfonds, welche die Wahrnehmung von Zentralverwaltungs- sowie Register- und Transferstellenaufgaben beinhaltet, erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens. Diese Vergütung ist Gegenstand einer jährlichen Mindestgebühr in Höhe von EUR 18.000,00 und wird monatlich nachträglich ausgezahlt. Zusätzlich wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung, welche zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet und geleistet wird, in Höhe von EUR 1.000,00 belastet. In der Administrationsvergütung sind die Vergütungen der Zentralverwaltungsstelle sowie der Register- und Transferstelle für die Übernahme ihrer jeweiligen Tätigkeiten beinhaltet.

Die Verwaltungsvergütung beinhaltet die Fondsmanagementvergütung.

4.2 Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. (bis zum 6. Februar 2014: 0,06% p.a.) berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens. Diese Vergütung ist Gegenstand einer jährlichen Mindestgebühr in Höhe von EUR 10.000,00 und wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

4.3 Zentralverwaltungsvergütung

bis zum 6. Februar 2014:

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 0,14% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens, belastet. Diese Gebühr ist, wie im Zentralverwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr per annum. Zusätzlich wird eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von EUR 5.000,00 ab der zweiten Anteilklasse erhoben. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

4. Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung (Fortsetzung)

4.4 Register- und Transferstellenvergütung

bis zum 6. Februar 2014:

Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 3.500,00 pro Anteilklasse belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet, an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.

4.5 Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen für die Anteilklasse A eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens. Diese vorgenannte Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Für die Anteilsklassen B und C erhält die Vertriebsstelle zurzeit keine Vergütung.

Die Verwaltungsvergütung, die Depotbankvergütung sowie die Vertriebsstellenvergütung verstehen sich zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu den vorgenannten Vergütungen (einschließlich der ggf. anwendbaren jährlichen Mindestgebühren) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

4.6 Weitere Kosten

Für das Risikomanagement des Teilfonds können Kosten in Höhe von bis zu EUR 15.000,00 p.a. belastet werden.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstelle):

Anteilsklasse A:	5%
Anteilsklasse B und C:	keiner

Rücknahmeabschlag:	keiner
Umtauschprovision:	keine

Verwendung der Erträge:

Die Erträge des Teilfonds werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen.

4. Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung (Fortsetzung)

4.7 Taxe d'abonnement

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. "taxe d'abonnement" in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Anteile der Anteilklassen die nicht-natürlichen Personen im Sinne des Artikels 174 (2) c) des geänderten Gesetzes von Dezember 2010 bestimmt sind unterliegen einer "taxe d'abonnement" von 0,01% p.a. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile an diesen Anteilklassen nur von nichtnatürlichen Personen erworben werden.

Die "taxe d'abonnement" wird vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen berechnet und ausgezahlt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

4.8 Sonstige Aufwendungen

Die „Sonstigen Aufwendungen“ beinhalten u.a. die Depotgebühren, die Zahlstellengebühren, Gebühren für Aufsichtsbehörden, Aufwand für Risikomessung, Bankgebühren sowie die Prüfungskosten.

4.9 Ertragsausgleich

Im ordentlichen Nettoergebnis und im realisierten Ergebnis war ein Ertragsausgleich verrechnet; dieser beinhaltete die während des Geschäftsjahres angefallenen Nettoerträge, die der Anteilkäufer im Ausgabepreis mitbezahlt und der Anteilverkäufer im Rücknahmepreis vergütet erhielt.

5. Umrechnungskurse

Für die Umrechnung sämtlicher in Währung lautender Vermögensgegenstände, die nicht auf Euro lauten, wurde der nachfolgende Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag angewandt:

Devise		1 EUR =
US-Dollar	USD	1,245300

6. Ereignisse nach dem Stichtag

Die Funktion der Verwaltungsgesellschaft wechselt mit Wirkung zum 1. Dezember 2014 von der Alceda Fund Management S.A., 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg an die Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A., 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach.

6. Ereignisse nach dem Stichtag (Fortsetzung)

Im Zuge der Migration des Fonds werden die Dienstleister wie folgt geändert:

Dienstleister	Gültig bis zum 30. November 2014	Gültig ab dem 1. Dezember 2014
Verwaltungsgesellschaft	Alceda Fund Management S.A.	Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.
Depotbank und Zahlstelle	M.M. Warburg & Co Luxembourg S.A.	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg
Register- und Transferstelle	M.M. Warburg & Co Luxembourg S.A.	Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.
Zentralverwaltungsstelle	WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.	Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.

Die mit der Migration verbundenen Kosten, insbesondere Publikations- und Wirtschaftsprüfungskosten werden dem Fonds in Rechnung gestellt.

Die Änderungen sind im Verkaufsprospekt Stand 1. Dezember 2014 widergespiegelt. Dieser Verkaufsprospekt sowie die aktualisierten wesentlichen Informationen für den Anteilhaber sind am Sitz der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei allen Vertriebs- und Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Prüfungsvermerk

An die Anteilinhaber des
amandea

Entsprechend dem uns vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft erteilten Auftrag haben wir den beigefügten Abschluss des amandea und seines Teilfonds geprüft, der aus der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens, der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes zum 30. November 2014, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Teilfondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr, sowie aus einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und anderen erläuternden Informationen besteht.

Verantwortung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft für den Abschluss

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Abschlusses und für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren.

Verantwortung des „Réviseur d’entreprises agréé“

In unserer Verantwortung liegt es, auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung über diesen Abschluss ein Prüfungsurteil zu erteilen. Wir führten unsere Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ angenommenen internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing) durch. Diese Standards verlangen, dass wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einhalten und die Prüfung dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob der Abschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Abschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des „Réviseur d’entreprises agréé“ ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass der Abschluss wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten oder Verstößen enthält. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der „Réviseur d’entreprises agréé“ das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um eine Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden und der Vertretbarkeit der vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Abschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung des Abschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des amandea und seines Teilfonds zum 30. November 2014 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Teilfondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Sonstiges

Die im Jahresbericht enthaltenen ergänzenden Angaben wurden von uns im Rahmen unseres Auftrags durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Standards. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung des Abschlusses haben uns diese Angaben keinen Anlass zu Anmerkungen gegeben.

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Vertreten durch

Luxemburg, 26. März 2015

Dr. Norbert Brühl

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, 2 rue Gerhard Mercator, B.P. 1443, L-1014 Luxembourg
T: +352 494848 1, F: +352 494848 2900, www.pwc.lu

Cabinet de révision agréé. Expert-comptable (autorisation gouvernementale n°10028256)
R.C.S. Luxembourg B 65 477 - TVA LU25482518

Risikomanagement (ungeprüft)

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos wird in Abhängigkeit von der Anlagestrategie sowie der Art, Komplexität und des Umfangs der genutzten derivativen Finanzinstrumente eines Fonds festgelegt. Diese Berechnung erfolgt täglich.

Es kommen folgende Methoden zur Anwendung:

- Commitment-Approach für Fonds, die keine komplexen Derivatestrategien umsetzen
- relativer Value at Risk (relativer VaR) und absoluter Value at Risk (absoluter VaR) für Fonds, die komplexe Derivatestrategien verfolgen, wobei bei dem relativen VaR-Ansatz auf ein entsprechendes Vergleichsvermögen abgestellt wird

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials des amandea - ALTRUID HYBRID wendet die Verwaltungsgesellschaft den **relativen Value at Risk-Ansatz** im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 an.

Zusammensetzung des Referenzportfolios: DAX30 (70%) und S&P500 (30%)

Maximalgrenze: 200%

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko

kleinster potenzieller Risikobetrag:	0,55%
größter potenzieller Risikobetrag:	137,36%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag:	76,66%

Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis 30. November 2014 auf Basis der Methode eines Varianz-Kovarianz-Ansatzes für lineare Risiken bzw. einer Monte-Carlo-Simulation für nichtlineare Risiken mit den Parametern 99% Konfidenzintervall, 20 Tage Haltedauer sowie unter Verwendung eines effektiven, historischen Beobachtungszeitraumes von 250 Handelstagen berechnet. Als Referenzportfolio wird das Risiko eines derivatfreien Vergleichsvermögens herangezogen.

Für Fonds, die unter den VaR-Ansatz fallen, wird die erreichte Hebelwirkung nach der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente, die ein Teilfonds hält, bestimmt. Für Derivate ohne Nennwert muss sich der OGAW grundsätzlich auf den Marktwert des Basisäquivalents stützen. Im Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis 30. November 2014 betrug die durchschnittliche Hebelwirkung für den amandea - ALTRUID HYBRID 5,3974.

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG

**Alceda Fund Management S.A.
5, Heienhaff
L-1736 Senningerberg**

amandea - ALTRUID HYBRID - Anteilklasse A

**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz
Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014
Thesaurierung zum 30. November 2014**

ISIN: LU0466452199
WKN: A0X9S3

Ex-Tag: 30. November 2014
Tag des Zuflusses: 30. November 2014

		Betrag per Anteil in EUR		
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 InvStG Buchstabe:		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾	Körper- schaften ²⁾
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c)	die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	0,0000000	0,0000000
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾	-	0,0000000	0,0000000

mm)	Erträge i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	-	0,0000000
nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der ausschüttungsgleichen Erträge			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	-	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	-	0,0000000

ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 4)	-	-	0,0000000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Rumpfgeschäftsjahres als zugeflossen. In den Erträgen i. S. d. § 2 Abs. 2a sind die realisierten Zwischengewinne aus Zielfonds enthalten.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekannten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

Der Jahresbericht des vorbezeichneten Investmentfonds in deutscher Sprache kann bei der Investmentgesellschaft unter der o. g. Adresse angefordert werden.

- 1) Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- 2) Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- 3) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 4) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Deswegen erfolgen keine Angaben zur Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 d) aa) - cc) InvStG.
- 5) Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

Alceda Fund Management S.A.

Alceda Fund Management S.A.
5, Heienhaff
L-1736 Senningerberg

amandea - ALTRUID HYBRID - Anteilklasse B

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz
Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014
Thesaurierung zum 30. November 2014

ISIN: LU0466453320
WKN: A0N9JT
Ex-Tag: 30. November 2014
Tag des Zuflusses: 30. November 2014

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 InvStG Buchstabe:		Betrag per Anteil in EUR		
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾	Körper- schaften ²⁾
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c)	die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	0,0000000	0,0000000
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
mm)	Erträge i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	-	0,0000000

nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der ausschüttungsgleichen Erträge			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,0000000 - 0,0000000	0,0000000 0,0000000 0,0000000	0,0000000 0,0000000 0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten ⁴⁾ davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	0,0000000 -	0,0000000 0,0000000	0,0000000 0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	-	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	-	0,0000000

ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	-	0,0000000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Rumpfgeschäftsjahres als zugeflossen. In den Erträgen i. S. d. § 2 Abs. 2a sind die realisierten Zwischengewinne aus Zielfonds enthalten.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekannten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

Der Jahresbericht des vorbezeichneten Investmentfonds in deutscher Sprache kann bei der Investmentgesellschaft unter der o. g. Adresse angefordert werden.

- 1) Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- 2) Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- 3) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 4) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Deswegen erfolgen keine Angaben zur Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 d) aa) - cc) InvStG.
- 5) Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

Alceda Fund Management S.A.

Alceda Fund Management S.A.
5, Heienhaff
L-1736 Senningerberg

amandea - ALTRUID HYBRID - Anteilklasse C

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz
Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014
Thesaurierung zum 30. November 2014

ISIN: LU0943240845
WKN: A1W0MU
Ex-Tag: 30. November 2014
Tag des Zuflusses: 30. November 2014

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 InvStG Buchstabe:		Betrag per Anteil in EUR		
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾	Körper- schaften ²⁾
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c)	die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	0,0000000	0,0000000
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
mm)	Erträge i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	-	0,0000000

nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der ausschüttungsgleichen Erträge			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,0000000 - 0,0000000	0,0000000 0,0000000 0,0000000	0,0000000 0,0000000 0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten ⁴⁾ davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	0,0000000 -	0,0000000 0,0000000	0,0000000 0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0000000	0,0000000
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	-	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	-	0,0000000

ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 entfällt, auf die § 2 Abs. 2 in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	-	0,0000000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Rumpfgeschäftsjahres als zugeflossen. In den Erträgen i. S. d. § 2 Abs. 2a sind die realisierten Zwischengewinne aus Zielfonds enthalten.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekannten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

Der Jahresbericht des vorbezeichneten Investmentfonds in deutscher Sprache kann bei der Investmentgesellschaft unter der o. g. Adresse angefordert werden.

- 1) Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- 2) Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- 3) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 4) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Deswegen erfolgen keine Angaben zur Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 d) aa) - cc) InvStG.
- 5) Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

Alceda Fund Management S.A.